

Einwohnergemeinde Schangnau

Friedhof- und Bestattungsreglement

Die Einwohnergemeinde Schangnau erlässt gestützt auf

- die einschlägigen übergeordneten Vorschriften und
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Schangnau

folgendes Reglement:

Hinweise zur Lesbarkeit:

- Die Bezeichnung Bestattung im Reglement schliesst sowohl Erd- und Urnenbestattungen ein.

1. ORGANISATION

1.1 Aufsicht und Verwaltung

Art. 1

Das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Schangnau untersteht dem Gemeinderat als Ortspolizeibehörde. Dieser überträgt die Aufsicht, Ueberwachung und Verwaltung dem gemäss Ressortverteilung zuständigen Mitglied des Gemeinderates (nachfolgend als Verantwortlicher bezeichnet).

Art. 2

Der Gemeinderat bestimmt:

1. Das verantwortliche Mitglied des Gemeinderates im Rahmen der jährlichen Ressortverteilung.
2. einen Totengräber.

Art. 3

Die Aufgaben des Verantwortlichen umfassen:

- Ueberwachung des Bestattungswesens
- Ueberwachung der Tätigkeit der Friedhofgärtner und des Totengräbers
- Beaufsichtigung und Verwaltung der Friedhofanlagen und Gebäulichkeiten
- Ueberwachung der Ausführungsvorschriften über die Grabmäler
- Ausarbeitung von Vorschlägen zuhanden des Gemeinderates zur Ausführung von grösseren Projekten
- Veranlassung von Verfügungen und Entscheiden im Rahmen seines Aufgabenkreises

Für besondere Aufgaben können geeignete Fachleute beigezogen werden.

1.2 Personal

Art. 4

Dem Totengräber obliegen die Beaufsichtigung und Instandhaltung der Anlagen, Wege, Bäume und Einfriedungen sowie weitere vom Verantwortlichen zugewiesene Arbeiten.

Art. 5

Der Totengräber ist verantwortlich für die Bereitstellung der Gräber und für eine würdige Durchführung der Bestattungen. Er besorgt, unter Mithilfe von anderen Personen, das Tragen der Särge und Urnen zum Grabe und das Versenken derselben. Ferner obliegt ihm die Verantwortung für das Auffüllen und Verebnen der Gräber. Er sorgt für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof.

Art. 6

Dem Friedhofpersonal wird korrektes Verhalten gegenüber den Angehörigen von Verstorbenen und Friedhofbesuchern zur Pflicht gemacht. Es hat den Weisungen und Instruktionen des Verantwortlichen nachzukommen.

Art. 7

Der Totengräber wird für seine Arbeiten nach den vom Gemeinderat zu genehmigenden Ansätzen entschädigt. Grundlage bildet das Personalreglement der Gemeinde.

2. BESTATTUNGSORDNUNG

2.1 Anmeldung der Todesfälle

Art. 8

Jeder Todesfall ist sofort von den Angehörigen, Hausgenossen oder Bevollmächtigten, dem zuständigen Zivilstandsamt anzuzeigen. Dem Zivilstandsamt sind vorzuweisen:

- die amtliche ärztliche Todesbescheinigung
- der Eheschein oder das Familienbüchlein bei verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Personen
- der Geburtsschein bei Kindern und ledigen Personen

Ueber Leichenfunde ist der Kantonspolizei sofort Meldung zu erstatten.

2.2 Anordnung der Bestattung

Art. 9

Der Gemeindeverwalter stellt die Bewilligung für die Erd- und Urnenbestattung aus, zuhanden:

- des Beauftragten für den Leichentransport
- des Totengräbers
- des zuständigen Pfarramtes
- der Angehörigen der Verstorbenen

Der Zeitpunkt der Beisetzung wird von den Angehörigen in Absprache mit dem Totengräber und dem Pfarramt, bzw. dem Leiter der Trauerfeier bestimmt.

Art. 10

Die Leiche darf zur Bestattung erst freigegeben werden, wenn die Meldungen gemäss Art. 8 erfolgt sind. Vorbehalten bleiben Ausnahmefälle (Art. 36, Zivilstandsverordnung). Kein Leichnam darf bestattet werden, bevor bei eingetretener Winterkälte wenigstens 72 Stunden und in der übrigen Jahreszeit wenigstens 48 Stunden seit dem Hinschied verflossen sind. Für frühere Bestattung ist eine spezielle Bewilligung einzuholen. (Art. 14 Dekret über das Bestattungswesen).

2.3 Durchführung der Bestattung

Art. 11

Die Särge dürfen nur aus leichtem, weichem Holz angefertigt sein. Kremationssärge dürfen überdies keine metallenen Bestandteile aufweisen.

Art. 12

Für die Aufbahrung der Leichen steht beim Friedhof Schangnau ein Aufbahrungsraum zur Verfügung. Dieser kann von Angehörigen und Drittpersonen bis zur Bestattung besucht werden, sofern nicht hygienische Gründe dagegen sprechen. Der Schlüssel ist bei der Gemeindeverwaltung, dem Totengräber oder der Unternehmung welche den Leichentransport und die Einsargung vornimmt, abzuholen.

Art. 13

Die Leichen sind aus wohnungshygienischen und sanitätspolizeilichen Gründen, nach Vorliegen der ärztlichen Todesbescheinigung, in das Friedhofgebäude zu überführen, soweit vom Arzt nicht Ausnahmen zugestanden werden. Begehren für Leichentransporte sind an eine einschlägige Firma zu richten.

Art. 14

Die Teilnehmer der Bestattungsfeier besammeln sich beim Friedhof. Ein öffentliches Leichengeleit findet nicht statt.

Art. 15

Als Bestattungszeiten werden festgesetzt:

- Montag bis Freitag, 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr, und 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie Samstag um 11.00 Uhr
- An Sonn- und Feiertagen dürfen nur in dringenden Fällen, mit der Zustimmung des Verantwortlichen, Bestattungen vorgenommen werden.

Art. 16

Die Gestaltung der Abdankungsfeier richtet sich nach dem Wunsch des Verstorbenen und der Angehörigen bzw. Zuständigen. Mit dem Pfarramt bzw. dem Leiter der Trauerfeier ist unverzüglich Fühlung aufzunehmen.

3. FRIEDHOFORDNUNG

3.1 Allgemeines

Art. 17

Die Friedhöfe, als Ruhestätte der Verstorbenen, sind von jedermann in Ehren zu halten. Sämtliche Anlagen und Gräber sind fortwährend in gutem Zustand zu halten.

Art. 18

Der Friedhof soll angemessen eingefriedet und zu keinem seiner Bestimmungen als Ruhestätte der Verstorbenen fremden Gebrauch benützt werden. Kulturpflanzen dürfen auf dem Friedhof keine angepflanzt werden, es sei denn, der Verantwortliche habe hierzu die Bewilligung erteilt.

Art. 19

Der Friedhof steht der Bevölkerung jederzeit offen, Kindern jedoch nur in Begleitung erwachsener Personen. Das Mitführen von Hunden sowie Fahrrädern und anderen Fahrzeugen in den Friedhof ist den Friedhofbesuchern untersagt.

Art. 20

Das Friedhofgebäude dient der Aufbewahrung von Leichnamen vor der Bestattung. Es enthält ebenfalls einen Geräteraum. Die Aufsicht und Pflege des Friedhofgebäudes obliegt dem Totengräber oder der vom Verantwortlichen bestimmten Drittpersonen.

3.2 Beisetzungsstätten

Art. 21

Für die Beisetzung stehen folgende Arten von Gräbern zur Verfügung:

1. Erdbestattungsgräber
2. Kindergräber für Kinder bis 12 Jahre, totgeborene und fehlgeborene Kinder
3. Urnengräber
4. Gemeinschaftsgrab

Die Grabstätten werden fortlaufend belegt.

Art. 22

Der Totengräber hat eine besondere, fortlaufende Kontrolle der Bestatteten zu führen. Diese Kontrolle ist aufzubewahren; der Totengräber hat hieraus jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Art. 23

In jedem Grab darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, auf ein bestehendes Grab bis zu zwei Urnen beizusetzen. Die ursprüngliche Ruhedauer des Grabes wird dadurch nicht verlängert.

Art. 24

Die Gräber sollen folgende Masse aufweisen:

	<i>Länge</i>	<i>Breite</i>	<i>Tiefe</i>
1. Erdbestattungsgräber	200 cm	90 cm	180 cm

Der Zwischenraum von Gräberreihe zu Gräberreihe beträgt 50 cm, der Abstand von Grab zu Grab 30 cm. In besonderen Fällen kann der Verantwortliche eine grössere Entfernung bewilligen.

2. Kindergräber

– Kinder von 3 - 12 Jahren	100 cm	50 cm	150 cm
– Kinder bis 3 Jahre	100 cm	50 cm	120 cm
– Kinder Urnengräber	100 cm	50 cm	120 cm

3. Urnengräber	60 cm	60 cm	80 cm
----------------	-------	-------	-------

Art. 25

Sämtliche Gräber unterliegen einer Ruhedauer von mindestens 20 Jahren (siehe Artikel 23). Vorbehalten bleiben behördlich angeordnete Exhumationen.

3.3 Grabmäler

Art. 26

Das Grabmal ist ein Gedenkstein zur Erinnerung an den Verstorbenen und kann eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten. Es soll in Form und Werkstoff ansprechend gestaltet sein, den Anforderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

Im Interesse einer ruhig wirkenden und ästhetisch befriedigenden Gestaltung des Friedhofs sind grundsätzlich nicht statthaft:

- Zement- und Kunststeine sowie Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe, z. B. Baumstämme und dergleichen in Stein oder Blech
- Metallurnen, Gusseisen, Draht, Pulverbronze, Fotografien, ungeeignete Keramikfiguren
- Schrifttafeln aus Marmor, Glas, Email oder ähnlichen Materialien
- Blech- und Perlenkränze

Art. 27

Der Verantwortliche ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den vorerwähnten Bestimmungen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe es rechtfertigen, und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes, noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes eine Beeinträchtigung erleiden. Im Zweifelsfalle ist für die Grabmäler ein Gesuch an den Verantwortlichen zu richten.

Art. 28

Pro Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Für die Grabmäler sind folgende Dimensionen zulässig:

	<i>Maximale Höhe</i>	<i>Maximale Breite</i>	<i>Minimale Dicke</i>
1. Erdbestattungsgräber			
– stehende Denkmäler	100 cm	60 cm	12 cm
2. Kindergräber			
– stehende Denkmäler	80 cm	50 cm	10 cm
3. Urnengräber			
- stehende Denkmäler	80 cm	50 cm	10 cm

Die Höhe der Grabmäler wird über dem Niveau des Bodens gemessen. Die Liegeplatten dürfen eine maximale Neigung von 10 % aufweisen.

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Kreuzen, schlanken Stelen sowie stehenden Denkmälern mit stark abgedachtem, stark geschweiftem oder rundem Kopf maximal 5 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten. Die aufgeführten Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein

Art. 29

Grabmäler dürfen erst aufgestellt werden, wenn sich die Erde des Grabhügels gesetzt hat, jedenfalls frühestens ein Jahr nach der Bestattung; bei Urnengräbern sobald die Bodenbeschaffenheit es erlaubt. Alle Arbeiten sind in möglichst kurzer Zeit zu vollenden. Bei nassem und gefrorenem Boden sind sie zu unterlassen.

Art. 30

Die vorläufige Beschriftung der neuen Grabstätte mittels Holzkreuz erfolgt durch den Verantwortlichen, beziehungsweise die von ihm beauftragte Person.

Art. 31

Bei Beschädigung von Grabstellen, Grabmälern, Anlagen und Wegen haben die Auftraggeber und Unternehmer auf Anordnung des Verantwortlichen den früheren Zustand wiederherzustellen oder entsprechenden Schadenersatz zu leisten.

Art. 32

Die Angehörigen der Bestatteten beziehungsweise die Bevollmächtigten haben die Gräber in gutem Zustand zu erhalten. Bei mangelhafter Instandhaltung fordert der Verantwortliche die Unterhaltspflichtigen auf, für Abhilfe zu sorgen. Dies kann auch durch Publikation im Anzeiger unter Ansetzung einer angemessenen Frist erfolgen. Grabmäler, welche den Vorschriften des vorliegenden Reglements nicht entsprechen und für welche keine Bewilligung des Verantwortlichen vorliegt, sind innert Monatsfrist nach der ersten Aufforderung zu entfernen. Bei Nichteinhaltung der Frist erfolgt die Entfernung durch die Gemeinde auf Kosten der pflichtigen Personen. Eine Schadenersatzpflicht durch die Gemeinde entsteht dabei nicht.

3.4 Bepflanzung und Unterhalt der Gräber**3.4.1 Grabbesorgung durch die Angehörigen**Art. 33

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber ist grundsätzlich Sache der Angehörigen bzw. Bevollmächtigten. Sie besorgen die Arbeit selber oder beauftragen damit einen Gärtner. Die Bepflanzung soll sich in die Gesamtanlage einfügen und in gutem Zustand erhalten werden. Die Anlage von Steinmosaiken auf Gräbern ist untersagt.

Art. 34

Diejenigen, die Gräber durch einen Gärtner besorgen lassen wollen, haben sich zu diesem Zwecke unter Bekanntgabe ihrer Wünsche bei ihm zu melden. Er hat die ihm zur Besorgung übertragenen Gräber in Ordnung und Ehren zu halten. Er ist berechtigt, für die ordentliche Pflege und Reinhaltungen der Gräber von den Angehörigen der Verstorbenen eine angemessene Entschädigung zu beziehen.

Art. 35

Auf dem Friedhof wird bei allen Reihengräbern eine einheitliche Schrittplatte verlegt. Die Erstellung und den Unterhalt dieser Arbeiten übernimmt die Gemeinde. Zur einheitlichen Friedhofgestaltung werden sämtliche Grabumrandungen durch die Gemeinde bepflanzt.

Art. 36

Die Sträucher und Pflanzen dürfen nicht höher als die Grabmäler und nicht breiter als die Gräber sein. Hinter dem Grabmal ist jegliches Anpflanzen grundsätzlich zu unterlassen. Sträucher und andere Pflanzen, die Nebengräber stören, sind zurückzuschneiden. Kommen die Angehörigen dieser entsprechenden Aufforderung nicht nach, so wird diese Arbeit durch einen Gärtner unter Kostenfolge ausgeführt.

Art. 37

Die Angehörigen haben die Gräber von Unkraut reinzuhalten, Abfall, verwelkte Kränze und Blumen in die bereitgestellten Behälter zu verbringen und zu vermeiden, dass leere Büchsen und Gläser auf den Gräbern herumliegen.

Art. 38

Ungepflegte Gräber, zu deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind vom Gärtner auf Kosten der Gemeinde zu bepflanzen.

3.4.2 Pauschale Grabbesorgungen (Depotgelder) durch die GemeindeArt. 39

Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer. Sie überträgt die Arbeiten an einen von ihr bestimmten Gärtner.

Art. 40

Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung für die Grabdauer, unter Berücksichtigung eines angemessenen Zinses, deckt. Der Gemeinderat legt die Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens (Art. 49) fest.

Art. 41

Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in der Gemeinderechnung für jedes einzelne Grab verbucht und geführt.

Art. 42

Für die Pflege der restlichen Grabdauer heute bestehender Gräber besteht ein allgemeiner Grabfonds aus welchem die anfallenden Grabpflegekosten gedeckt werden. Die Kosten für die restliche Grabdauer bestehender Gräber gelten somit als bezahlt.

Art. 43

Falls nach Aufhebung der Gräber noch Mittel vorhanden sind, werden diese dem allgemeinen Grabfonds zugewiesen. Die Angehörigen haben somit keinen Anspruch auf Auszahlung noch vorhandener Mittel.

Art. 44

Mit dem allgemeinen Grabfonds werden Kosten für Grabunterhalte gedeckt, bei welchen die pauschalen Grabgebühren nicht mehr ausreichen. Zudem können Einrichtungen und Anschaffungen für die allgemeine Friedhofverschönerung ebenfalls über den allgemeinen Grabfonds finanziert werden.

3.5 Räumung der Gräber und Exhumation

Art. 45

Vor Ablauf von 20 Jahren dürfen die Gräber nicht geöffnet und weggeräumt werden. Ausnahmen sind nur auf Anordnung einer Gerichtsbehörde oder mit Bewilligung des Regierungsstatthalters gestattet. Die Exhumation ist unauffällig vorzunehmen. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Art. 46

Wird die Räumung des Friedhofs oder eines Teils desselben angeordnet, so ist diese unter Angabe des Zeitraumes, aus welchem die Gräber datieren, wenigstens 6 Monate vorher im Amtsanzeiger öffentlich bekanntzugeben. Die Grabmäler und Urnen sind den Angehörigen oder denjenigen Personen, die die Gräber besorgt haben oder besorgen liessen, zur Verfügung zu stellen.

Art. 47

Ueber die innerhalb der publizierten Frist nicht weggeräumten Grabmäler verfügt der Beauftragte. Ein allfälliger Erlös wird dem allgemeinen Grabfonds zugewiesen. Kommen bei Neubestattungen Ueberreste aus früheren Gräbern zum Vorschein, so werden diese an der bisherigen Stelle tiefer gelegt und wieder zugedeckt.

4. KOSTENTRAGUNG, GEBÜHRENRAHMEN

Art. 48

Die Kosten für Sarg, Leichentransport und Kremation sowie speziellen Blumenschmuck fallen zulasten der Angehörigen der Verstorbenen. Für die übrigen Bestattungskosten erhebt die Gemeinde bei jedem Todesfall eine Gebühr.

Sie umfasst:

- die Aufbahrung im Aufbahrungsraum
- das Öffnen und Zudecken der Gräber
- den Grabschmuck
- ein vorübergehendes Holzkreuz mit Beschriftung
- das Schneiden der Grabumrandungen während der gesamten Grabdauer

Art. 49

Sämtliche gemäss diesem Reglement geschuldeten Gebühren werden durch den Gemeinderat alljährlich in Rahmen der Budgeterstellung festgelegt und den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebracht.

Grundlage für die Festsetzung der geschuldeten Gebühren bildet der nachstehende Gebührenrahmen.

Der Gebührenrahmen für sämtliche Begräbniskosten gemäss Artikel 48 beträgt:

1. Grabgebühren

- **Einheimische**

(Bewohner der angrenzenden Teile der Gemeinden Eggwil, Eriz, Escholzmatt-Marbach und Flühli sind den Einheimischen gleichgestellt)

Erdbestattungsgräber	bis Fr. 2'000.00
Kindergräber	bis Fr. 1'000.00
Urnengräber	bis Fr. 1'000.00
Gemeinschaftsgrab	bis Fr. 1'000.00

- **Auswärtige**

Auswärtige Personen haben für sämtliche Grabarten einen Zuschlag von zu entrichten	100%
--	------

2. Exhumation / Umbestattung

Verrechnung nach Aufwand

3. Pauschale Grabbesorgungen

Sommer- und Herbstanpflanzung während der gesamten Dauer	Erdbestattungsgräber	bis Fr. 8'000.00
	Urnengräber	bis Fr. 6'000.00

Bei kürzerer Dauer nach Rücksprache mit dem Verantwortlichen.

Art. 50

Die Bestattungskosten verstorbener Unbemittelter trägt das zuständige öffentliche Gemeinwesen, und belastet entsprechende Kosten dem allgemeinen Grabfonds falls Mittel vorhanden sind.

Art. 51

Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Gemeinde.

5. SCHUTZ- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 52

Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, Abreissen von Blumen und Zweigen auf Gräbern oder in den allgemeinen Anlagen, das Fortnehmen von Topfpflanzen oder anderer beweglicher Gegenstände sowie alle Beschädigungen und Verunreinigungen der Gräber, von Friedhofanlagen, Gebäuden und Einrichtungen sind verboten. Für angerichteten Schaden haften die Verursacher bzw. deren gesetzliche Vertreter. Aufsicht und Anzeigen obliegen in erster Linie dem Totengräber sowie dem Verantwortlichen.

Art. 53

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände und leistet keinen Ersatz, wenn sie von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder abhanden kommen.

Art. 54

Für Diebstahl an Grabschmuck sowie für Grabschändungen kommen die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften zur Anwendung. Fehlbare werden dem Strafrichter überwiesen. Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

Art. 55

Alle weiteren notwendigen Verfügungen und Anordnungen, deren Ausführung nicht durch diese Friedhof- und Begräbnisordnung umschrieben ist, werden durch den Verantwortlichen getroffen. Es besteht Rekursmöglichkeit an den Gemeinderat innerhalb einer Beschwerdefrist von 30 Tagen.

Art. 56

Die Vorschriften der Einwohnergemeinde werden gestützt und ergänzt durch die geltenden eidgenössischen und kantonalen Erlasse.

Art. 57

Das Friedhof- und Bestattungsreglement tritt ab 1. Januar 2022 in Kraft, und ersetzt die Friedhof- und Bestattungsordnung vom 20. Dezember 2000.

Das revidierte Friedhof- & Bestattungsreglement wurde von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2021 angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Der Sekretär

B. Gerber

M. Gerber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 25. Oktober 2021 - 24. November 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 42 vom 21. Oktober 2021 bekannt. Das Inkrafttreten ist im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 48 vom 2. Dezember 2021 publiziert worden.

Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Versammlung keine eingelangt.

6197 Schangnau, 3. Januar 2022

Der Gemeindeverwalter:

M. Gerber